

Bürgerinformation:

Die Geflügelpest hat Europa wieder erreicht und tritt seit Ende Oktober in vielen Staaten auf, zuletzt bei Wildenten in Bayern. Diese Krankheit ist für Geflügel hoch ansteckend und kommt sowohl beim Hausgeflügel als auch bei zahlreichen wildlebenden Vogelarten vor. Durch infiziertes Wildgeflügel kann eine Übertragung in Hausgeflügelbestände stattfinden.

Nach derzeitigem Stand der Wissenschaft birgt diese Virusvariante keine Gefahr für die Gesundheit der Menschen.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat daher ein Risikogebiet festgelegt, in welchem bestimmte Schutzmaßnahmen einzuhalten sind.

Pflichten der Tierhalterinnen und Tierhalter in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest – Risiko

Die Tränkung darf nicht mit Oberflächenwasser erfolgen, zu dem Wildvögel Zugang haben.

Grundsätzlich ist Geflügel **im Stall** zu halten oder in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, um einen Eintrag von Geflügelpest bestmöglich zu verhindern (z.B. Volieren mit Dach oder sog. „Wintergärten“ – zum Stall anschließende, durch Netz oder Gitter abgesicherte offene Fronten unter einem Dach).

Ausnahmen gelten - unter der Voraussetzung, dass eine getrennte Haltung von Enten und Gänsen zu anderem Geflügel erfolgt - für Ausläufe, wenn das sich darin befindende Geflügel durch Netze, Dächer oder horizontal angebrachte Gewebe vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt wird oder zumindest Fütterung und Tränkung im Stallinnenbereich erfolgen. Derartige Ausläufe sind gegen Oberflächengewässer, an denen sich wild lebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abzufrieden.

Jeder Verdacht auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Erreger der Geflügelpest ist bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen; im Risikogebiet sind außerdem der Abfall der Futter- und Wasseraufnahme (von mehr als 20%), der Abfall der Eierproduktion (um mehr als 5%) oder eine erhöhte Sterblichkeitsrate (höher als 3% in einer Woche) zu melden.

An alle Gemeinden
des Bezirkes Ried im Innkreis

Ried im Innkreis, 10.12.2020

Erklärung des Bezirkes Ried zum Gebiet mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko – Information

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Grund der Novelle 2020 der Geflügelpest-Verordnung 2007 wurde der gesamte Bezirk Ried im Innkreis neben anderen Gebieten in Oberösterreich zum Gebiet mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko erklärt. Es gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Tränkung von Geflügel darf nicht mit Oberflächenwasser erfolgen, zu dem Wildvögel Zugang haben.

Grundsätzlich ist Geflügel **im Stall** zu halten oder in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, um einen Eintrag von Geflügelpest bestmöglich zu verhindern (z.B. Volieren mit Dach oder sog. „Wintergärten“ – zum Stall anschließende, durch Netz oder Gitter abgesicherte offene Fronten unter einem Dach).

Ausnahmen gelten - unter der Voraussetzung, dass eine getrennte Haltung von Enten und Gänsen zu anderem Geflügel erfolgt - für Ausläufe, wenn das sich darin befindende Geflügel durch Netze, Dächer oder horizontal angebrachte Gewebe vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt wird **oder** zumindest Fütterung und Tränkung im Stallinnenbereich erfolgen. Derartige Ausläufe sind gegen Oberflächengewässer, an denen sich wild lebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abzufrieden.

2. Jeder Verdacht auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Erreger der Geflügelpest ist bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen; im Risikogebiet sind außerdem der Abfall der Futter- und Wasseraufnahme (von mehr als 20%), der Abfall der Eierproduktion (um mehr als 5%) oder eine erhöhte Sterblichkeitsrate (höher als 3% in einer Woche) zu melden.
3. Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften sind mit besonderer Sorgfalt zu reinigen und desinfizieren.
4. Die Bezirkshauptmannschaft wird **Veranstaltungen**, wie Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkte, Tierbörsen und sonstige Veranstaltungen, bei denen Geflügel oder andere

Vögel (aller Art) ausgestellt, getauscht oder vorgeführt werden, sowie Vogelflugwettbewerbe **untersagen**.

5. Wenn **totes Wassergeflügel oder Greifvögel** aufgefunden werden, ist dies der Bezirkshauptmannschaft Ried, Tel.Nr. 07752/912-68392, **zu melden**. Außerhalb der Dienstzeit ist die Meldung an die Rufbereitschaft der Bezirkshauptmannschaft Ried im Wege der nächsten Polizeiinspektion zu erstatten.

Wir ersuchen die Gemeinden, dieses Schreiben durch Anschlag an der Amtstafel kund zu machen, sowie im Rahmen bestehender Möglichkeiten (Gemeindezeitung, Bürgermeisterbrief etc.) die Bevölkerung in der Gemeinde zB mit der beiliegenden Bürgerinformation zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen!
Für die Bezirkshauptfrau:

Josef Hörandner

Beilage:
Bürgerinformation

Dieses Schreiben ergeht zur Information weiters an:

1. Bezirksbauernkammer Ried im Innkreis, 4910 Ried i.l., Volksfestplatz 1
2. Wirtschaftskammer OÖ., 4910 Ried i.l., Dr.-Thomas-Senn-Str. 10
3. Straßenmeistereien im Bezirk
4. Tierärzte im Bezirk
6. Abteilung Sanitätsdienst im Haus
7. Abteilung II im Haus
8. Bezirkspolizeikommando Ried i.l.
9. alle Polizeiinspektionen des Bezirkes Ried i.l.
10. Herrn Bezirksjägermeister Rudolf Wagner, Ungerding 4, 4980 Antiesenhofen
11. die Obmänner der Fischereireviere, Ache-Altheim, Antiesen-Gurtenbach, Inn-Braunau und Inn-Pram-Kösselbach

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Ried, Parkgasse 1, 4910 Ried im Innkreis, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.